

10. Besteuerung von BU- / EU- und Erwerbsminderungsrenten

Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung sind steuerpflichtig. Seit 2005 werden private BU-Renten und gesetzliche Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrenten nach unterschiedlichen Grundlagen besteuert. Wie hoch der steuerpflichtige Teil ist, richtet sich danach, welcher der drei Schichten nach dem Schichtenmodell des Alterseinkünftegesetzes die Rente zuzuordnen ist.



BESTEuerung DER GESETZLICHEN BERUFSUNFÄHIGKEITS- SOWIE ERWERBSMINDERUNGSRENTEN UND DER BASISRENTE (RÜRUP-RENTE) SEIT 2005

Die gesetzlichen Renten bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise Erwerbsminderung zählen (ebenso wie gesetzliche Altersrenten und die Basisrente) zur 1. Schicht. Der steuerpflichtige Anteil orientiert sich am Jahr des erstmaligen Rentenbezugs. Für Rentenbeginne in 2005 wurde er auf 50 Prozent der Bruttorente festgesetzt. Er steigt jedes Jahr um 2 Prozent bis zum Jahr 2020, danach bis zum Jahr 2040 um 1 Prozent. Für Neuzugänge des Jahres 2017 werden 74 Prozent und für 2018 werden 76 Prozent der Rente steuerlich herangezogen. Der bei Rentenbeginn festgelegte steuerfreie Anteil wird dann festgeschrieben. Nach Rentenbeginn gibt es also keine weitere „Steuererhöhung“, und die Dauer der Rentenzahlung spielt für die Besteuerung keine Rolle.

TABELLARISCHE ÜBERSICHT ZUM STEUERPF LICHTIGEN TEIL EINER GESETZLICHEN BU- ODER ERWERBSMINDERUNGSRENTE NACH JAHR DES RENTENBEGINNS

2 % - Sprünge				1 % - Sprünge					
Jahr		Jahr		Jahr		Jahr		Jahr	
2005	50 %	2013	66 %	2021	81 %	2029	89 %	2037	97 %
2006	52 %	2014	68 %	2022	82 %	2030	90 %	2038	98 %
2007	54 %	2015	70 %	2023	83 %	2031	91 %	2039	99 %
2008	56 %	2016	72 %	2024	84 %	2032	92 %	2040 ff.	100 %
2009	58 %	2017	74 %	2025	85 %	2033	93 %		
2010	60 %	2018	76 %	2026	86 %	2034	94 %		
2011	62 %	2019	78 %	2027	87 %	2035	95 %		
2012	64 %	2020	80 %	2028	88 %	2036	96 %		

Quelle: § 22 Einkommensteuergesetz